

## **Mitteilung des Senats vom 9. August 2016**

### **Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohn- einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohn Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

- I. Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohn Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 701), regelt die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Bereitstellung von Wohnraum. Der Wohnraum wird der Personengruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt, die der Stadtgemeinde Bremen aufgrund von Bundes- oder Länderregelungen zugewiesen worden sind oder sich aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status in der Stadtgemeinde Bremen aufhalten dürfen. Die Nutzungsgebühren wurden letztmalig durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 191) mit Wirkung vom 1. Juli 1997 angepasst. Eine Kostendeckung der Übergangswohn Einrichtungen kann wegen der hohen Grundmietkosten der langfristig abgeschlossenen Verträge durch die derzeitigen Gebühreneinnahmen nicht erreicht werden. Auch wenn trotz einer Gebührenerhöhung auch weiterhin von einer Kostendeckung nicht ausgegangen werden kann, bedarf es der Erhöhung der Nutzungsgebühren zumindest als Beitrag zur Kostendeckung.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die Nutzerinnen und Nutzer selbst, gegenüber denen die Erhöhung erfolgt. Personen, die sich in der Leistungsgewährung nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) befinden, sind nicht gebührenpflichtig. Die Kosten für die Unterbringung werden in diesem Fall aufgrund der Pflicht zur Unterkunftsgewährung von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) getragen.

Wenn Nutzerinnen und Nutzer aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz heraustreten und entweder Leistungen nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch) (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zuständigkeit Jobcenter) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Zuständigkeit Amt für Soziale Dienste) erhalten, sind die Kostenträger das Jobcenter (für die Stadtgemeinde Bremen) bzw. das Amt für Soziale Dienste (AfSD). In diesen Fällen erfolgt, wie bei allen anderen Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern auch, eine Kostenerstattung in Höhe von 37,6 vom Hundert beim SGB II (nur Kosten der Unterkunft [KdU]) und 100 vom Hundert beim SGB XII (grundsätzlich alle Leistungen) durch den Bund.

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Gebühren nur dann selbst zu tragen, wenn sie nicht nach den zuvor genannten Gesetzen leistungsberechtigt sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie selbst Einkünfte erzielen.

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat auf ihrer Sitzung am 14. April 2016 den Entwurf beschlossen und darum gebeten, ihn über den Senat der Stadtbürgerschaft zuzuleiten.

- II. Im Ergebnis werden die Nutzungsgebühren insoweit neu gefasst, als die derzeit gültige, zeitgestaffelte Nutzungsgebühr mit Erhöhungen ab dem siebten Monat der Nutzung um 10 % und nach Ablauf von 18 Monaten um weitere 25 % auf-

gegeben wird. Die neue Nutzungsgebühr setzt bei der derzeit ab dem 19. Monat zu entrichtenden Gebühr an, die um 16,6 % erhöht wird. Die vorgeschlagene Anhebung entspricht somit einem Anstieg von insgesamt 51,6 % gegenüber der bisher zu entrichtenden Nutzungsgebühr ab dem ersten Monat.

Eine Anhebung in Höhe von 16,6 % bemisst sich an der vom Statistischen Landesamt Bremen ermittelten Entwicklung des Verbraucherpreisindex in der Stadtgemeinde Bremen hinsichtlich der Wohnungsmieten, also Nettokaltmieten für Altbau- und Neubauwohnungen, inklusive Wohnungsnebenkosten im Zeitraum 2007 bis 2015. Dieser Prüfzeitraum wurde gewählt, da der Ortsgesetzgeber § 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung letztmalig im Rahmen der Umstellung der Gebühren auf Eurobeträge durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 27. Februar 2007 überprüft und eine Anhebung der Gebühren als nicht notwendig erachtet hat. Grund für die unterbliebene Anhebung war ein seinerzeit vorhandener, signifikanter Leerstand der Übergangswohneinrichtungen. Durch höhere Gebühren im Jahr 2007 wäre es zu einem höheren Leerstand gekommen, der einer anteiligen Kostendeckung durch die Erhebung von Nutzungsgebühren entgegengewirkt hätte.

- III. Ziel dieser Erhöhung ist neben der Anpassung an den Verbraucherpreisindex die Vermeidung von Mindereinnahmen, wie sie in den letzten Jahren – auch durch die notwendige Belegung mit nicht gebührenpflichtigen Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG – entstanden sind.

Die Erhöhung der Nutzungsgebühren wirkt sich pro Person und Unterbringungsart pro Jahr wie folgt aus:

Einrichtung	Gebühr alt	Gebühr neu	Differenz
	– in € gerundet –		
Übergangwohnheim	860	1 310	450
Überlastwohnung/Einfamilienhäuser/ Fertighäuser mit verdichteter Belegung			
je Einzelperson	1 360	2 080	720
je Person in Familiengemeinschaften	1 220	1 860	640
Wohnungen und Einfamilienhäuser ohne verdichtete Belegung			
je Einzelperson	2 150	3 280	1 130
je Person in Familiengemeinschaften	1 930	2 950	1 020

Ausgehend von einem Ist-Ergebnis der Einnahmen aus den Nutzungsgebühren bis Juni 2016 in Höhe von rd. 30 T€, dem ein Anschlag von rd. 118 T€ gegenübersteht, besteht durch die höheren Einnahmen infolge der Gebührenerhöhung und einem nicht einzuschätzenden Aufwuchs der zahlungsfähigen Nutzer durch Wechsel in den SGB-II-Bezug die Erwartung, dass der Einnahmeanschlag in 2016 erreicht werden kann.

Eine Gesamtquantifizierung der zu erwartenden höheren Einnahmen ab 2017 ist insbesondere deswegen nicht möglich, da nicht vorausgesagt werden kann, wie die tatsächliche Nutzung der Einrichtungen durch Personen mit eigenem Einkommen bzw. anderen Transferleistungen als nach dem AsylbLG sein wird. Ziel des Ressorts ist es auch nicht, die Auslastung zu erhöhen, sondern für eine gute Integration die Vermittlung in eigenen Wohnraum zu intensivieren.

Aufgrund der am 16. Juni 2016 im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) mit der Bundesregierung getroffenen Vereinbarung ist geplant, dass der Bund für drei Jahre die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II für die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen zu 100 % übernimmt. Für das Jahr 2016 erfolgt die Übernahme der Kosten nach dem Königsteiner Schlüssel, für 2017 und 2018 in Höhe der tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung.

- IV. Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft um Beratung und Beschlussfassung noch in der August-Sitzung.

## **Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen**

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124 – 240-d-1), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 701) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen und Inventar der Übergangswohneinrichtungen durch Zuwanderer in der Stadtgemeinde Bremen werden folgende monatliche Benutzungsgebühren festgesetzt:

    1. Übergangswohnheime je Person 109,44 Euro,
    2. Überlastwohnungen sowie Einfamilienhäuser/Fertighäuser mit verdichteter Belegung
      - a) je Einzelperson 173,22 Euro,
      - b) je Person in Mehrpersonenhaushalten (Familiengemeinschaft) 154,93 Euro,
    3. Wohnungen und Einfamilienhäuser ohne verdichtete Belegung
      - a) je Einzelperson 273,46 Euro,
      - b) je Person in Mehrpersonenhaushalten (Familiengemeinschaft) 246,13 Euro.“

In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 aufgehoben.

In Absatz 5 wird die Angabe „11,25“ durch die Angabe „13,12“ ersetzt.
2. § 8 wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

### **Begründung**

#### **Allgemeines**

Die Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 701), regelt die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Bereitstellung von Wohnraum. Der Wohnraum wird der Personengruppe der Zuwanderinnen und Zuwanderer zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt, die der Stadtgemeinde Bremen aufgrund von Bundes- oder Länderregelungen zugewiesen worden sind oder sich aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status in der Stadtgemeinde Bremen aufhalten dürfen. Die Nutzungsgebühren wurden letztmalig durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 191) mit Wirkung vom 1. Juli 1997 angepasst. Eine Kostendeckung der Übergangswohneinrichtungen kann wegen der hohen Grundmietkosten der langfristig abgeschlossenen Verträge durch die derzeitigen Gebühreneinnahmen nicht erreicht werden. Auch wenn trotz einer Gebührenerhöhung auch weiterhin von einer Kostendeckung nicht ausgegangen werden kann, bedarf es der Erhöhung der Nutzungsgebühren zumindest als Beitrag zur Kostendeckung.

Im Ergebnis werden die Nutzungsgebühren insoweit neu gefasst, als die derzeit gültige, zeitgestaffelte Nutzungsgebühr mit Erhöhungen ab dem siebten Monat der Nut-

zung um 10 % und nach Ablauf von 18 Monaten um weitere 25 % aufgegeben wird. Die neue Nutzungsgebühr setzt bei der derzeit ab dem 19. Monat zu entrichtenden Gebühr an, die um 16,6 % erhöht wird. Die vorgeschlagene Anhebung entspricht somit einem Anstieg von insgesamt 51,6 % gegenüber der bisher zu entrichtenden Nutzungsgebühr ab dem ersten Monat.

Eine Anhebung in Höhe von 16,6 % bemisst sich an der vom Statistischen Landesamt Bremen ermittelten Entwicklung des Verbraucherpreisindex in der Stadtgemeinde Bremen hinsichtlich der Wohnungsmieten, also Nettokaltmieten für Altbau- und Neubauwohnungen, inklusive Wohnungsnebenkosten im Zeitraum 2007 bis 2015. Dieser Prüfzeitraum wurde gewählt, da der Ortsgesetzgeber § 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung letztmalig im Rahmen der Umstellung der Gebühren auf Eurobeträge durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 27. Februar 2007 überprüft und eine Anhebung der Gebühren als nicht notwendig erachtet hat. Grund für die unterbliebene Anhebung war ein seinerzeit vorhandener, signifikanter Leerstand der Übergangswohneinrichtungen. Durch höhere Gebühren im Jahre 2007 wäre es zu einem höheren Leerstand gekommen, der einer anteiligen Kostendeckung durch die Erhebung von Nutzungsgebühren entgegengewirkt hätte.

## **Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohn-einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen)**

Zu Nummer 1 (§ 3)

§ 3 der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohn-einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen legt die Höhe der Nutzungsgebühr fest. Letztmalig wurden die Gebühren durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 191) mit Wirkung vom 1. Juli 1997 erhöht. Im Rahmen der durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 193) erfolgten Umstellung der Gebühren auf Eurobeträge wurde auch eine Gebührenanpassung geprüft und, insbesondere aufgrund der seinerzeit bestehenden Leerstände, von einer Erhöhung abgesehen.

Aufgrund der derzeitigen Belegungsquote der Übergangswohn-einrichtungen und der seit 2007 steigenden Unterhaltungskosten ist eine Nutzungsgebührenerhebung angezeigt.

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird die bisherige Differenzierung der Gebührenhöhe hinsichtlich des zeitlichen Aufenthalts von null bis sechs Monaten, sieben bis 18 Monaten und ab dem 19. Monat aufgegeben. Ausgehend von der nach den alten Gebührenwerten festgestellten Gebühr ab dem 19. Monat wird diese mit dem Steigerungsfaktor 16,6 % des Verbraucherpreisindex hinsichtlich der Wohnungsmieten, also Nettokaltmieten für Altbau- und Neubauwohnungen, inklusive Wohnungsnebenkosten im Zeitraum 2007 bis 2015 in der Stadtgemeinde Bremen dynamisiert.

Diese Vorgehensweise beachtet den in § 12 Abs. 5 Satz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, ber. S. 547), festgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Danach gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren, dass sie nach dem Ausmaß zu bemessen sind, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Durch die Neuregelung der Gebührenerhebung stehen die zu erwartenden negativen Auswirkungen für den Einzelnen, nämlich die Zahlung erhöhter Nutzungsgebühren, im Verhältnis zu dem beabsichtigten Nutzen. Der beabsichtigte Nutzen ist zum einem in einem Beitrag der Kostendeckung zur Bereitstellung der Übergangswohn-einrichtungen zu sehen. Zum anderen soll somit sichergestellt werden, dass die Übergangswohn-einrichtungen auch in tatsächlicher Hinsicht nur dem Übergang dienen. Folglich ist eine zweckentsprechende Nutzung der Übergangswohn-einrichtungen durch die Gestaltung der Gebühren und einer Abkehr von der zeitlich gestaffelten Nutzungsgebühr sicherzustellen. Die Zuwandererinnen und Zuwanderer werden hierdurch veranlasst, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung zu bemühen. Dies ist erforderlich, da aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation und erheblichen Steigerung der Zahlen der Asylsuchenden auch diesen die Möglichkeit der Nutzung gegeben werden muss.

Soweit die derzeitigen Nutzerinnen und Nutzer der Übergangswohn-einrichtungen mit dem erhöhten Gebührensatz nicht einverstanden sind, sieht § 2 Abs. 7 der Nut-

zungs- und Gebührenordnung bereits die Möglichkeit der beidseitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses vor.

Die weiteren Änderungen in den Absätzen 2 und 5 stellen Folgeänderungen zur Neuregelung der Nutzungsgebühren in Absatz 1 dar.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Vorschrift betraf Sachverhalte in den Jahren 1993 bis 1994 und ist nunmehr entbehrlich.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Regelt das Inkrafttreten.





